

Gemeinde: Kippenheim  
Landkreis: Ortenaukreis



**Hauptsatzung**  
**vom 19.11.2019 mit den Änderungen vom 26.01.2021**  
**- Konsolidierte Fassung -**

*Aus Gründen der textlichen Vereinfachung wird zwar die männliche Form verwendet, diese bezieht jedoch alle Geschlechter (w/d) mit ein.*

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1**

**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2**

**Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
  
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die jeweils nächstniedrigere Gemeindegröße maßgebend.

### **§ 3a**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Der Verwaltungsausschuss
  - 1.2 Der Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,- Euro, aber nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt.
  - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstel aller Mitglieder des

Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabeangelegenheiten,
  - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.6 Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten bis Besoldungsgruppe A8 und Beschäftigte der Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD.
  - 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000,- Euro, aber nicht mehr als 7.000,- Euro im Einzelfall.
  - 2.3 Die Stundung von Forderungen
    - 2.31 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten und von mehr als 3.000,- Euro bis in unbeschränkter Höhe,
    - 2.32 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 80.000,- Euro.

- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 10.000,- Euro beträgt.
- 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, Grunddienstbarkeiten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000,- Euro, aber nicht mehr als 60.000,- Euro im Einzelfall.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,- Euro, aber nicht mehr als 25.000,- Euro im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:
  - 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
    - a) Die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)),
    - b) Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),

- c) Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB),
  - d) Die Zulassung von Vorhaben innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes,
  - e) Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Gemeinde von nicht grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  - f) Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),
- 2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000,- Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

#### **IV. Bürgermeister**

##### **§ 9**

##### **Rechtstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

##### **§ 10**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.2 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,- Euro im Einzelfall,
  - 2.3 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
  - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000,- Euro im Einzelfall,
  - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- Euro,
  - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt,
  - 2.8 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
  - 2.9 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000,- Euro im Einzelfall,
  - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 2.500,- Euro,
  - 2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall,
  - 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 Verkauf der gemeindlichen Walderträge, des Obstes und der Futtererträge zum Höchstgebot.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 11**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die Zahl der Stellvertreter wird vom Gemeinderat bestimmt. Die Stellvertreter werden bei Verhinderung des Bürgermeisters in der Reihenfolge ihrer Wahl tätig.

## **VI. Ortsteil**

### **§ 12**

#### **Benennung des Ortsteils**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Kippenheim
  - 1.2 Schmieheim
- (2) Der Name des in Absatz 1, 1.2 bezeichneten Ortsteiles wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde (Absatz 1, 1.1) und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Ortsteile nach Absatz 1, sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.



## **VII. Kinder- und Jugendbeteiligung**

### **§ 13**

#### **Kinder- und Jugendbeteiligung**

- (1) Die Gemeinde beteiligt Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen in angemessener Weise je nach Art und Umfang der jeweiligen Angelegenheit. Kinder sollen beteiligt werden.
- (2) Als Jugendliche nach Absatz 1 gelten alle in der Gemeinde wohnhaften 14- bis 17-Jährigen. Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Schmieheim nach § 12 Abs. 1, 1.2 wird eine Ortschaft eingerichtet.

### **§ 15**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

- (1) In der nach § 14 eingerichteten Ortschaft Schmieheim wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

### **§ 16**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatz 2 sind insbesondere:
  - 3.1. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für alle die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- 3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
  - 3.4 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 3.5 Die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
  - 3.6 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  - 3.7 Im Übrigen kann der Ortschaftsrat mit Mehrheit seiner Mitglieder erklären, welche Angelegenheiten er außerdem für wichtig hält.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgenden Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
  - 4.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 4.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 1.000,- Euro, aber nicht mehr als 2.500,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  - 4.5 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,- Euro aber nicht mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall,
  - 4.6 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag zwischen 1.500,- Euro und 15.000,- Euro im Einzelfall,
- (5) Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

## **§ 18**

### **Örtliche Verwaltung**

Im Ortsteil Schmieheim wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

## **IX. Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.08.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Kippenheim, den 19. November 2019

gez.

Matthias Gutbrod

Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.